

figen Berathungen gegenwärtig war, hat darüber eine ausreichende Erklärung nicht geben zu können selbst ausgesprochen. Es versteht sich, daß eine gesetzliche Bestimmung, die so vag ist, schon um deswillen so bald als möglich weggeschafft werden muß, wenn auch nicht die übrigen Gründe für die Wegschaffung, die bereits von vielen Sprechern erwähnt worden sind, so ernstlich dafür sprächen. Insbesondere aber will ich mir noch erlauben Folgendes hinzuzufügen. Es ist in der ersten Kammer von dem Abg. v. Biedermann ein nachher allerdings abgelehnter Antrag eingebracht worden. Derselbe hieß, so wie er Seite 466 zu lesen ist: „Die Kammer wolle die Staatsregierung ermächtigen, die Bestimmung in §. 12 des Preßgesetzes nicht auf solche Bekanntmachungen zu beziehen, welche das pecuniäre Interesse des Fiskus oder einer Gemeinde betreffen, wie z. B. Anzeigen von Versteigerungen, oder durch Wahlen veranlaßt werden, die in letzterer Beziehung erwachsenden Insertionskosten aber bei den Wahlkosten in Ausgabe passiren zu lassen.“ Dieser Antrag ist zwar, wie gesagt, abgelehnt worden, und es scheint auf den ersten Augenblick, als brauche man nicht weiter darüber zu sprechen; allein bis jetzt besteht noch §. 12 des Preßgesetzes, und man könnte aus diesem Antrage abnehmen, als sei derselbe wirklich nothwendig gewesen, er füge etwas dem §. 12 hinzu oder er beschränke ihn. Nun steht aber in §. 12, daß die Herausgeber der Zeitschriften nur verbunden sind, obrigkeitliche Veröffentlichungen unentgeltlich aufzunehmen; ich glaube aber durchaus nicht, daß man solche Bekanntmachungen, welche das pecuniäre Interesse des Fiskus oder einer Gemeinde betreffen, obrigkeitliche nennen könnte. Ich glaube, daß auch, wie §. 12 gegenwärtig besteht, die Herausgeber von Zeitschriften in keiner Weise gebunden sind, dergleichen Bekanntmachungen, weil sie den Charakter von obrigkeitlichen nicht an sich tragen, aufzunehmen. Ich beziehe mich darauf als auf ein Beispiel, daß die Brandversicherungscommission halbjährlich ihre Bilanz ebenfalls unentgeltlich aufzunehmen gewissen Zeitschriften zumuthet; ich glaube aber, daß dergleichen Bekanntmachungen den Charakter von obrigkeitlichen nicht haben, also auch nicht unentgeltlich aufgenommen werden müssen. Im Uebrigen habe ich den Antrag des Abg. Biedermann unterstützt und kann auch dafür stimmen; was dagegen den des Abg. Jacob betrifft, so glaube ich allerdings, daß derselbe kaum nöthig sein wird.

Abg. v. Polenz: Es ist von keiner Seite ein Punkt erwähnt worden, der bei dem fraglichen Ausschusstrage Berücksichtigung finden muß, es ist der Kostenpunkt. Soviel ich mich erinnere, hat die diesfallsige Einrichtung schon seit längerer Zeit bestanden und ist nicht erst durch das Preßgesetz festgestellt worden. Die meisten Provinzial- und Localblätter haben nach den frühern Concessionen die Bedingung zu erfüllen gehabt, unentgeltlich Bekanntmachungen von Verwaltungsbehörden aufzunehmen, es hat also factisch seit langer Zeit eine solche Begünstigung für diese Behörden bestanden,

II. K.

die schließlich durch das Gesetz ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Es dürfte leicht sein, daß der Aufwand, welcher künftig theils den Communen, theils der Regierung durch Aufhebung jenes Paragraphen zur Last fallen möchte, nicht unbedeutende Opfer mit sich brächte, und daß namentlich auch die Stadtcommunen in Verlegenheit sein dürften, wie sie diesfallsige, zum Theil nicht unbedeutende Verläge bestreiten sollten.

Regierungscommissar Kohlschütter: Ich habe in Beziehung auf den Gegenstand im Allgemeinen die Bemerkung vorauszuschicken, daß das Ministerium den Wünschen, die Seiten der Petenten in der vorliegenden Petition ausgesprochen worden sind, vom Anfange an und schon bei der Berathung in der ersten Kammer nicht geradezu entgegengetreten ist; es ist ihnen vielmehr in doppelter Beziehung entgegen gekommen. Einmal insofern, als man es für billig anerkannt hat, daß den Herausgebern von Zeitblättern in Beziehung auf die nach §. 12 des Preßgesetzes ihnen auferlegte Verbindlichkeit schon jetzt eine Erleichterung zu gewähren sei, wodurch die ihnen daraus erwachsende Belästigung, wo nicht ganz gehoben, doch wesentlich vermindert werden würde; sodann aber insofern, als man auch die gänzliche Aufhebung des §. 12 im Wege der Gesetzgebung für thunlich erklärt und für einen nicht zu entfernten Zeitpunkt in Aussicht gestellt hat. Es geht daraus hervor, daß die Ansicht der Regierung und die allgemeine Tendenz des jetzigen Ausschussberichtes nicht zu weit auseinander liegen. Wenn noch eine Meinungsverschiedenheit besteht, so äußert sie sich mehr in practischer Beziehung und beruht darauf, daß der Ausschuss den §. 12 sofort durch ein besonderes Gesetz aufgehoben wissen will, während das Ministerium die Sache für minder dringlich hält und der Meinung ist, daß damit füglich bis zu einer andern sich sonst darbietenden Gelegenheit gewartet, inmittelst aber auf administrativem Wege Abhülfe gewährt werden könne. Der Ausschussbericht stellt sich zu Begründung seiner Ansicht hauptsächlich auf den rechtlichen Standpunkt und sucht auszuführen, daß die Bestimmung des §. 12 in dem Gesetze vom 18. November 1848 mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen und positiven gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehe, ja daß dadurch, wie es im Berichte heißt, eine Ungerechtigkeit gesetzlich festgestellt worden sei. Bei dieser Behauptung nun scheint der geehrte Herr Berichterstatter doch etwas zu weit zu gehen, und ich möchte dies auch auf die Angriffe ausdehnen, die von dem Herrn Abg. Ziesler gegen den fraglichen Punkt des Preßgesetzes gerichtet worden sind; ich kann nicht zugeben, daß in dieser Bestimmung ein solcher Geist der Illiberalität und Beschränkung der Pressefreiheit athme, wie dies von dem geehrten Sprecher angenommen zu werden schien. Der Ausschussbericht hat sich auf drei gesetzliche Bestimmungen bezogen, von denen er annimmt, daß ihnen durch §. 12 zu nahe getreten werde: auf §. 13 der deutschen Grundrechte, auf §§. 27 und 37 der Verfassungsurkunde und endlich

46 \*